

Gemeindeversammlung

vom 16. Juni 2025

Anträge



Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fehraltorf werden hiermit zur Teilnahme an der

Rechnungs-Gemeindeversammlung

auf

**Montag, 16. Juni 2025, 20.00 Uhr, in die Mehrzweckhalle Heiget
(bei schönem Wetter im Amphitheater auf der Schulanlage Heiget)**

eingeladen.

Traktanden

Anträge des Gemeinderates betreffend:

1. Jahresrechnung 2024 | Genehmigen der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie der Sonderrechnungen
2. Kita-Verordnung | Revision 2025 | Genehmigen der neuen Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung) per 1. August 2026

Aktenauflage

Die Akten und die Anträge liegen ab Montag, 12. Mai 2025, im Büro Präsidiales zur Einsicht auf. Gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte wird Stimmberchtigten auf Verlangen Auskunft über die Stimmberchtigung einer Person erteilt.

Anfragen

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen.

Veröffentlichung

Im Weiteren wird auf die Unterlagen auf der Gemeindewebsite www.fehraltorf.ch verwiesen.

Babysitterdienst

Anfragen für den Babysitterdienst richten Sie bitte an babysitter@fehraltorf.ch.

9. Mai 2025

Jahresrechnung 2024 | Genehmigen der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie der Sonderrechnungen

Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2024 präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung:

Aufwand	CHF	58'704'173.39
Ertrag	CHF	63'372'276.60
Ertragsüberschuss	CHF	4'668'103.21

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde schliesst damit um CHF 4'023'703.21 gegenüber dem Budget 2024 besser ab. Der Ertragsüberschuss wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Im nachgeführten Finanzplan 2024–2028 wurde von einem Ertragsüberschuss von CHF 1'493'000.00 ausgegangen. Dieser Abschluss bedeutet, dass die Jahresrechnung um CHF 3'175'103.21 besser ausfällt als im Finanzplan angenommen. Folgende Faktoren haben zur Rechnungsverbesserung geführt:

- Der Steuerertrag lag über alle Bereiche gesehen 13.46 % über dem Budget. Der gesamte Steuerertrag, inkl. Grundstücksgewinnsteuern, betrug CHF 30'891'330.02.
- Im Schulbereich resultierte ein Minderaufwand von CHF 243'614.94 und im Gesellschaftsbereich von CHF 247'745.25.
- Hingegen gab es im Gesundheitsbereich einen Mehraufwand von CHF 498'652.24.

Investitionsrechnung:

Investitionen im Verwaltungsvermögen	CHF	19'662'046.73
Ausgaben	CHF	1'989'987.42
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	17'672'059.31

Investitionen im Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	83'061.55
Einnahmen	CHF	28'050.00
Nettoveränderung Finanzvermögen	CHF	55'011.55

Der Steuerertrag pro Einwohner der Gemeinde liegt weiterhin unter dem kantonalen Mittel. Der Anteil der juristischen Personen am Steuerertrag liegt bei 26.59 %.

Die Abschlüsse bei den Werken zeigen folgendes Bild:

		JR 2024	Budget 2024
Wasserwerk	Gewinn	38'083.65	
	Verlust		185'100.00
Kanalisation	Gewinn	32'953.98	
	Verlust		781'100.00
Abfall	Gewinn	31'896.44	
	Verlust		83'500.00
EW Netz	Gewinn	757'460.62	360'900.00
EW Handel	Verlust	271'521.34	687'800.00

Die grossen Investitionsprojekte und die Aufwendungen im Bildungs- und Pflegefinanzierungsbereich sind nach wie vor die grossen Herausforderungen des Finanzaushalts.

Der Schuldenstand per 31. Dezember 2024 betrug CHF 33 Mio. Der Gemeinderat hat es sich zum Ziel gesetzt, dass die kurzfristigen Schulden von CHF 9 Mio. in den nächsten Jahren zurückbezahlt werden können. Weiter muss wieder ein gewisser finanzieller Spielraum geschaffen werden, um die anstehenden weiteren Investitionen in die Schulinfrastruktur bezahlen zu können.

Der Saldo in der finanzpolitischen Reserve beträgt mit der Einlage 2024 CHF 800'000.00.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Weisung

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2024 des politischen Gemeindegutes mit den integrierten Gewerblichen Gemeindepotrieben zur Genehmigung vor. Die Rechnung präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung

Aufwand	CHF	58'704'173.39
Ertrag	CHF	63'372'276.60
Ertragsüberschuss	CHF	4'668'103.21
Budgetierter Ertragsüberschuss	CHF	644'400.00
Besser abgeschlossen	CHF	4'023'703.21

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde schliesst damit gegenüber dem Budget 2024 um CHF 4'023'703.21 besser ab. Der Ertragsüberschuss wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

In der Finanzplanung ging der Gemeinderat im Herbst 2024 von einem Ertragsüberschuss von CHF 1'493'000.00 aus. Folgende Faktoren haben zur Rechnungsverbesserung geführt:

- Der Steuerertrag lag über alle Bereiche gesehen 13.46 % über dem Budget. Der gesamte Steuerertrag, inkl. Grundstückgewinnsteuern, betrug CHF 30'891'330.02.
- Im Schulbereich resultierte ein Minderaufwand von CHF 243'614.94 und im Gesellschaftsbereich von CHF 247'745.25.
- Hingegen gab es im Gesundheitsbereich einen Mehraufwand von CHF 498'652.24.

Die Abweichung zum nachgeführten Finanzplan beträgt CHF 3'175'103.21.

Der Anteil am Steuerertrag bei den juristischen Personen hat sich mit 26.59 % gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht (23.72 %). Jedoch liegt der Anteil noch immer wesentlich unter dem Höchstanteil von 31.09 % im Jahr 2019.

Vergleich Ertrag Rechnung 2024 gegenüber dem Budget

Ertrag	Rechnung 2024	Budget 2024	Abweichung	
	CHF	CHF	nominal	in %
Steuern	31'021'571.51	27'322'000	3'699'571.51	13.54
Regalien und Konzessionen	171'450.23	175'900	-4'449.77	-2.53
Entgelte	16'734'752.51	15'881'100	853'652.51	5.38
Verschiedene Erträge	156'686.20	23'500	133'186.20	566.75
Finanzertrag	1'449'156.88	1'371'000	78'156.88	5.70
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	275'299.98	1'745'400	-1'470'100.02	-84.23
Transferertrag	11'203'106.98	10'501'900	701'206.98	6.68
Durchlaufende Beiträge	28'000.00	20'000	8'000.00	28.57
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00	0.00
Interne Verrechnung Ertrag	2'332'252.31	2'139'500	192'752.31	9.01
Total Ertrag	63'372'276.60	59'180'300.00	4'191'976.60	7.08

Bei den Steuern des Rechnungsjahres (Einkommens- und Vermögenssteuern bei natürlichen Personen und Gewinn- und Kapitalsteuern bei juristischen Personen) resultierten Mehreinnahmen von CHF 1'402'928.60 und bei den Steuern früherer Jahre Mehreinnahmen von CHF 1'804'688.15. Im Bereich der Grundstückgewinnsteuern nahm die Gemeinde CHF 3'220'299.75 ein. Das sind CHF 20'299.75 mehr als budgetiert. Damit haben sich die Grundstückgewinnsteuern einmal mehr als wichtige Säule bei den Einnahmen erwiesen.

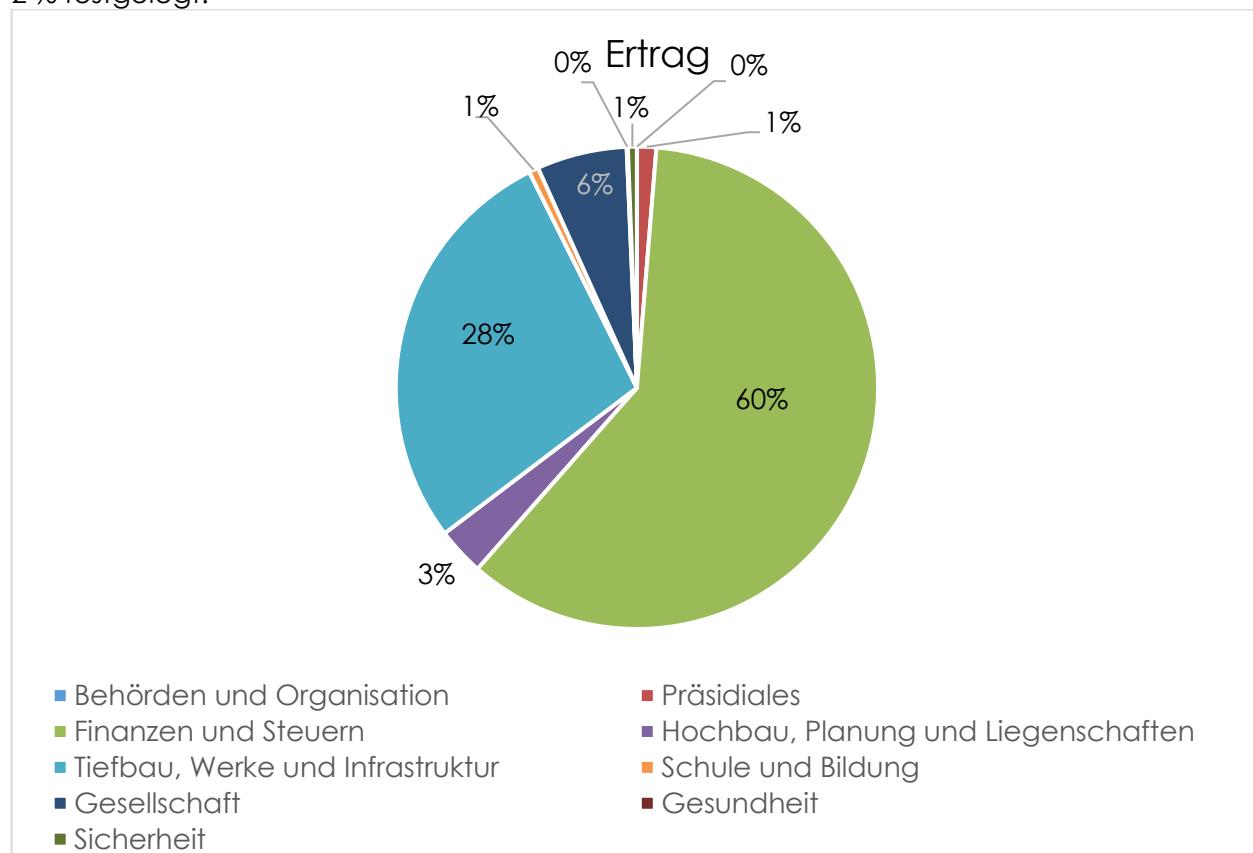
Bei den Entgelten resultierten Mehreinnahmen von rund CHF 853'652.51. Diese sind auf die Mehreinnahmen bei den Benützungsgebühren und Dienstleistungen von etwas mehr als CHF 600'000.00 und Rückerstattungen Dritter von knapp CHF 250'000.00 zurückzuführen.

Der Mehrertrag bei den verschiedenen Erträgen liegt etwas über CHF 130'000.00 und ist auf die erhöhte Aktivierung von Eigenleistungen bei den Werken zurückzuführen.

Der Finanzertrag fiel CHF 78'156.88 besser aus. Dies beinhaltet die Zinserhöhung bei den Steuern sowie den Gewinn aus der Landabtretung an den Kanton im Zusammenhang mit dem Projekt Sanierung Kempttalstrasse.

Der Transferertrag zeigt Mehreinnahmen von rund CHF 700'000.00. Es konnten rund CHF 400'000.00 vom Kanton mehr zurückgefordert werden sowie CHF 300'000.00 von privaten Haushalten.

Die durchlaufenden Erträge und internen Verrechnungen haben keinen Einfluss auf das Ergebnis der Erfolgsrechnung, da sie bei den Erträgen und bei den Aufwänden ersichtlich sind. Die durchlaufenden Erträge sind Ersatzabgaben der Zivilschutzbauten, die im selben Umfang an den Kanton weiterbezahlt werden müssen. Die internen Verrechnungen betreffen Aufwand und Ertrag, die einer anderen Abteilung belastet werden. Der interne Zinssatz wurde auf 2 % festgelegt.



Vergleich Aufwand Rechnung 2024 gegenüber dem Budget

Aufwand	Rechnung 2024	Budget 2024	Abweichung	
	CHF	CHF	nominal	in %
Personalaufwand	9'652'304.80	9'925'000	-272'695.20	-2.75
Sach- und übriger Betriebsaufwand	18'277'942.55	18'504'400	-226'457.45	-1.22
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'715'341.49	2'847'800	-132'458.51	-4.65
Finanzaufwand	585'596.97	528'700	56'896.97	10.76
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	881'416.13	360'900	520'516.13	144.23
Transferaufwand	23'831'319.14	23'809'600	21'719.14	0.09
Durchlaufende Beiträge	28'000.00	20'000	8'000.00	28.57
Ausserordentlicher Aufwand	400'000.00	400'000	0.00	0.00
Interne Verrechnungen Aufwand	2'332'252.31	2'139'500	192'752.31	9.01
Total Aufwand	58'704'173.39	58'535'900.00	168'273.39	0.29

Die Minderausgaben beim Personalaufwand sind im Wesentlichen die Folge von kleinen Personallücken. Weiter wurde aus Kostengründen auf die Besetzung der Stelle Stv. Leiter Werke und Infrastruktur verzichtet.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde hauptsächlich beim Material- und Warenaufwand und im Unterhalt von Mobilien weniger gebraucht als angenommen. Jedoch wurde mehr bei den Dienstleistungen Dritter ausgegeben.

Nach der Rechnungslegung nach HRM2 werden die Anlagen erst bei Inbetriebnahme abgeschrieben. Auch werden neu die Abschreibungen linear über die Nutzungsdauer getätigt und nicht mehr wie früher degressiv vom Restwert. Die Abschreibungen liegen leicht unter dem Budget.

Der Finanzaufwand ist CHF 56'896.97 höher als budgetiert ausgefallen, was die Verzinsung der Steuerguthaben und die neue Verbuchung der Bank- und Postgebühren ist.

Die einzelnen Spezialfinanzierungen der Werke sowie Sonderrechnungen schlossen besser als budgetiert ab.

Beim Transferaufwand gab es einen minimalen Mehraufwand von CHF 21'719.14.

Der ausserordentliche Aufwand ist die Einlage in die finanzpolitische Reserve, welche mit CHF 400'000.00 auch budgetiert war.



Werke

Die Abschlüsse bei den Werken zeigen folgendes Bild:

		JR 2024	Budget 2024
Wasserwerk	Gewinn	38'083.65	
	Verlust		185'100.00
Kanalisation	Gewinn	32'953.98	
	Verlust		781'100.00
Abfall	Gewinn	31'896.44	
	Verlust		83'500.00
EW Netz	Gewinn	757'460.62	
EW Handel	Verlust	271'521.34	
			360'900.00
			687'800.00

Steuerkraft pro Einwohner

Die Steuerkraft 2023 pro Einwohner der Gemeinde Fehrlitorf betrug CHF 3'368.00 (Vorjahr CHF 3'032.00). Das Kantonsmittel ohne die Stadt Zürich betrug CHF 4'096.00 (Vorjahr CHF 4'014.00) pro Einwohner. Die provisorisch errechnete Steuerkraft der Gemeinde Fehrlitorf 2024 liegt bei CHF 3'702.00. Die Schätzung vom Kanton für das Kantonsmittel liegt bei CHF 4'284.00.

Entwicklung des 100%igen Steuerertrags

Jahr	Budgetbetrag	Erreichter Ertrag
2005	CHF 11'000'000.00	CHF 10'267'038.75
2010	CHF 13'500'000.00	CHF 14'627'805.85
2015	CHF 17'100'000.00	CHF 17'712'252.90
2016	CHF 17'800'000.00	CHF 18'118'739.35
2017	CHF 18'318'000.00	CHF 18'503'281.75
2018	CHF 18'458'000.00	CHF 20'043'000.20
2019	CHF 20'227'000.00	CHF 20'415'804.15
2020	CHF 20'465'000.00	CHF 19'536'545.45
2021	CHF 19'500'000.00	CHF 19'550'605.60
2022	CHF 20'228'000.00	CHF 19'170'290.91
2023	CHF 20'000'000.00	CHF 19'926'606.37
2024	CHF 20'000'000.00	CHF 20'956'828.52

Anteil juristisches Aufkommen am Steuerertrag

Die Zahl der juristischen Personen belief sich auf 360 und blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Der provisorische 100%ige Steuerertrag der juristischen Personen für die Staats- und Gemeindesteuern 2024 betrug total CHF 5'570'839.90 und stieg somit im Vergleich zum Vorjahr (CHF 4'726'062.38) leicht an. Von der gesamten einfachen Staatssteuer von CHF 20'956'828.52 wurden somit 26.59 % (Vorjahr 23.72 %) durch juristische Personen entrichtet.

Investitionsrechnung

Investitionen im Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF 19'662'046.73
Einnahmen	CHF 1'989'987.42
Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	CHF 17'672'059.31

Investitionen im Finanzvermögen

Ausgaben	CHF 83'061.55
Einnahmen	CHF 28'050.00
Nettoveränderung im Finanzvermögen	CHF 55'011.55

Es wurden im Budget 2024 Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen im Betrag von CHF 15'197'000.00 vorgesehen. Die Abweichung ist unter anderem auf folgende Punkte zurückzuführen:

- Pumptrackanlage wurde im Jahr 2024 erstellt.
- Beim Projekt MZH/Bad gab es eine Bauverzögerung von zwei Monaten.
- Wegen des Wärmeverbunds wurden die Heizungsersatzprojekte in die Jahre 2024 und 2025 verschoben.
- Sanierung Trottoir Allmendstrasse, Aufwandsverschiebungen zwischen 2023/2024 und Mehraufwand infolge Untergrunds.
- Projektverzögerung infolge Einwände von Heimatschutz und AWEL beim Projekt Wildbach, Ausbau von der Brücke Rumlikerstrasse bis Staldenweiher.
- Mehr Anschlussgebühren bei den Werken infolge von mehr Baugesuchen.
- Genehmigte Aktienkapitalerhöhung an Spital Uster.

Es wurden im Budget 2024 Nettoinvestitionen im Finanzvermögen im Betrag von CHF 50'000.00 vorgesehen. Diese Abweichung ist auf folgenden Punkt zurückzuführen:

- Landabtretungen an Kanton im Zusammenhang mit dem Projekt Sanierung Kemttalstrasse.

Die Selbstfinanzierung der Jahresrechnung 2024 beträgt CHF 8'397'056.30. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 17'672'059.31. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt somit bei 48 % und ist knapp ungenügend.

Bilanz

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 111'563'682.47 aus.

Bilanz		Aktiven	Passiven
	CHF	CHF	CHF
Finanzvermögen		34'590'659.72	
Verwaltungsvermögen		76'973'022.75	
Fremdkapital			47'661'059.78
Spezialfinanzierung im Eigenkapital			19'035'211.30
Fonds im Eigenkapital			62'329.00
Finanzpolitische Reserve	400'000.00		
Eigenkapital per 01.01.2024	39'736'979.18		
Zuzüglich Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung	4'668'103.21		
Eigenkapital per 31.12.2024			44'805'082.39

Das Finanzvermögen setzt sich aus den folgenden Untergruppen zusammen:

Umlaufvermögen

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	CHF 3.6 Mio.
Forderungen	CHF 11.7 Mio.
Kurzfristige Finanzanlagen	CHF 0.025 Mio.
Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	CHF 1.4 Mio.

Anlagevermögen Finanzvermögen

Finanzanlagen	CHF 0.44 Mio.
Sachanlagen Finanzvermögen	CHF 17.35 Mio.

Vom Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 76'973'022.75 gehören CHF 17'528'852.29 den einzelnen Spezialfinanzierungen (Werke). Die Nettoschuld (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 13'070'400.06 (Vorjahr Nettoschuld CHF 3'778'154.25).

Kennzahlen

Kennzahl	Ausweis	Richtwerte
Eigenkapitalquote	2023: 51 % 2024: 50 %	> 25 % genügend < 25 % ungenügend
Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.		
Zinsbelastungsquote	2023: 0.9 % 2024: 1.6 %	< 5 % genügend > 5 % ungenügend
Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.		
Investitionsanteil	2023: 26 % 2024: 27 %	> 10 % genügend < 10 % ungenügend
Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.		
Selbstfinanzierungsgrad	2023: 47 % 2024: 48 %	> 100 % ideal 80 – 100 % gut bis vertretbar 50 – 80 % problematisch < 50 % ungenügend
Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.		
Zinsbelastungsanteil	2023: 0 % 2024: 0 %	0 – 4 % gut 4 – 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des laufenden Ertrags, der durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.		
Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner	2023: CHF 552.00 2024: CHF 1'902.00	< CHF 0 Nettovermögen CHF 1 – 1'000 geringe Verschuldung CHF 1'001 – 2'500 mittlere Verschuldung CHF 2'501 – 5'000 hohe Verschuldung > CHF 5'000 sehr hohe Verschuldung
Verschuldung oder Vermögen pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.		

Nettoverschuldungs-quotient	2023: 15 % 2024: 47 %	< 100 % gut 100 – 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.		

Bemerkungen der Revisionsstelle

Mit Eingabe vom 25. Januar 2024 wurde beim Bezirksrat Pfäffikon eine Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit den Energielieferverträgen an den Nahwärmeverbund eingereicht und die Überprüfung und Einhaltung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates Fehrlitorf bezüglich der Unterzeichnung von langfristigen Verträgen beantragt. Der Beschluss des Bezirksrates Pfäffikon vom 19. Dezember 2024 liegt vor und es sind vom Gemeinderat diverse Abklärungen zu tätigen und Beschlüsse zu fassen.

Die RPK der Gemeinde Fehrlitorf vertrat die Auffassung, dass es sich bei den Energieverträgen mit dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), welche am 23. August 2023 unterzeichnet wurden, und im Zusammenhang dessen bei der Erstellung der Anlagen durch die ewz, um ein Finanzierungsleasing handelt. Das Gemeindeamt hat mit Mitteilung vom 4. April 2025 bestätigt, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Finanzierungsleasing handelt.

Schlussbemerkungen

Die grossen Investitionsprojekte und die Aufwendungen im Bildungs- und Pflegefinanzierungsbereich sind nach wie vor die grossen Herausforderungen des Finanzaushalts.

Der Saldo in der finanzpolitischen Reserve beträgt mit der Einlage 2024 über CHF 400'000.00 nun CHF 800'000.00.

Die geplanten Investitionen konnten zu rund 116 % ausgeführt werden, was ein sehr hoher Wert ist.

Der Schuldenstand per 31. Dezember 2024 betrug CHF 33 Mio. Der Gemeinderat hat es sich zum Ziel gesetzt, dass die kurzfristigen Schulden von CHF 9 Mio. in den nächsten Jahren zurückbezahlt werden können. Weiter muss wieder ein gewisser finanzieller Spielraum geschaffen werden, um die anstehenden weiteren Investitionen in die Schulinfrastruktur bezahlen zu können.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

1. Die Jahresrechnung 2024 des politischen Gemeindegutes und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie die Sonderrechnungen werden genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2024 schliesst bei einem Aufwand von CHF 58'704'173.39 und einem Ertrag von CHF 63'372'276.60 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'668'103.21 ab (budgetierter Ertragsüberschuss von CHF 644'400.00 mit Einlage in den Bilanzüberschuss). Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
3. Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens 2024 zeigt bei CHF 19'662'046.73 Ausgaben und CHF 1'989'987.42 Einnahmen Nettoinvestitionen von CHF 17'672'059.31.
4. Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens 2024 zeigt bei CHF 83'061.55 Ausgaben und CHF 28'050.00 Einnahmen Nettoinvestitionen von CHF 55'011.55.
5. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von CHF 111'563'682.47 aus.
6. Durch den Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 4'668'103.21 erhöht sich der Bilanzüberschuss von CHF 39'336'979.18 auf CHF 44'005'082.39.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Fehraltorf in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 18. März 2025 geprüft.
2. Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Fehraltorf weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF 58'704'173.39
Gesamtertrag	CHF 63'372'276.60
Ertragsüberschuss	CHF 4'668'103.21

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 19'662'046.73
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF 1'989'987.42
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 17'672'059.31

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF 83'061.55
Einnahmen Finanzvermögen	CHF 28'050.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen (Ausgabenüberschuss)	CHF 55'011.55

Bilanz

Bilanzsumme	CHF 111'563'682.47
--------------------	---------------------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 44'005'082.39.

3. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Fehraltorf finanziell zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
4. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanziellen Prüfung zur Kenntnis genommen.

5. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Fehraltorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Fehraltorf, 8. April 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Ulrich Hürlimann
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar

Das Wichtigste in Kürze

Die aktuelle Kita-Verordnung stammt aus dem Jahr 2011 und wurde in den Folgejahren nur leicht angepasst. Mit der Revision und einer neuen Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung) soll den in den letzten Jahren veränderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und die Berechnung vereinfacht werden.

Die Ziele des Gemeinderates sind unter anderem die Verbesserung der Standortattraktivität und des Wirtschaftsstandortes Fehraltorf, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration.

Die Subventionierung der Kinderbetreuung erfolgt neu kindbezogen mittels sogenannter Betreuungsgutscheine. Mit dem Wechsel auf Betreuungsgutscheine wird Folgendes erreicht:

- Zukünftig werden alle in Fehraltorf wohnhaften Familien gleichbehandelt. So ist nicht mehr entscheidend, ob das Kind in einer Kita mit Leistungsvereinbarung betreut werden kann oder ob ein Platz in einer Kita ohne Leistungsvereinbarung (ohne Subventionsanspruch und daher zum Volltarif) genutzt wird. Die Eltern können neu die Entscheidung aufgrund ihrer Bedürfnisse treffen. Die Subventionsbeiträge werden weiterhin einkommensabhängig festgesetzt.
- Die Betreuungsangebote/Kitas werden gleichbehandelt. Damit fällt die Unterscheidung zwischen Kitas mit und ohne Leistungsvereinbarung weg. Alle Betreuungsangebote werden gleichwertig subventioniert.

Gemäss Erhebung betragen die Kosten für den Wechsel auf Betreuungsgutscheine zusätzlich rund CHF 50'000.00, jährlich wiederkehrend. Die Mehrkosten ergeben sich hauptsächlich daraus, dass alle Betreuungsangebote gleichwertig subventioniert werden und dass alle in Fehraltorf wohnhaften Familien bei der Subventionierung gleichbehandelt werden, unabhängig davon, wo sie ihr Kind betreuen lassen.

Kinderbetreuung löst jedoch nicht nur Kosten aus. Alle Studien zeigen langfristig einen positiven Saldo für die öffentliche Hand. Je nach Studienansatz und regionalen Besonderheiten wird ein finanzieller Rückfluss bis zu CHF 1.80 pro investierten Franken ausgewiesen.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Weisung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, gestützt auf § 18 a-f des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) sowie auf § 30 ff. Volksschulgesetz und § 32 ff. Volksschulverordnung, die Verordnung der Gemeinde Fehraltorf über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung) zu verabschieden.

Ausgangslage

Die aktuelle Kita-Verordnung und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen stammen aus dem Jahr 2011 und wurden in den Folgejahren nur leicht angepasst. Die Nachfrage nach familienergänzender Betreuung ist steigend. Dies einerseits aufgrund der wachsenden Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner, und andererseits ist in den letzten Jahren das Bedürfnis nach Vereinbarkeit von Beruf und Familie grundsätzlich gestiegen. Nun hat sich gezeigt, dass mit der aktuellen Kita-Verordnung diese Vereinbarkeit in vielen Fällen nicht mehr optimal gewährleistet werden kann. Zudem soll die Berechnung vereinfacht werden.

Strategie des Gemeinderates

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Familien, der Schule, aber auch von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen möchte der Gemeinderat mit dem vorliegenden Antrag folgende Ziele erreichen:

- Verbesserung der Standortattraktivität
- Verbesserung des Wirtschaftsstandortes
- Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit
- Verminderung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe und Armutsbekämpfung
- Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder
- Vereinfachung der Berechnung

Was ändert sich mit der neuen FEB-Verordnung?

Mit der neuen Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung) und dem Wechsel auf Betreuungsgutscheine werden zukünftig alle Familien gleichbehandelt. Betreuungsgutscheine können in allen Kitas eingelöst werden. So ist nicht mehr entscheidend, ob das Kind in einer Kita mit Leistungsvereinbarung betreut werden kann oder ob ein Platz in einer Kita ohne Leistungsvereinbarung (aktuell ohne Subventionsanspruch und daher zum Volltarif) genutzt wird. Die Eltern treffen die Entscheidung aufgrund ihrer Bedürfnisse und können die Kinder in einer Kita ihrer Wahl (z. B. in der Nähe ihres Arbeitsplatzes) betreuen lassen.

Ebenfalls erfolgt eine Angleichung des Subventionsanspruchs. Aktuell unterscheiden sich die Anspruchsbedingungen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter gegenüber denjenigen im Schulalter. Bei Kindern im Vorschulalter wird der Nachweis verlangt, dass die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind oder dass besondere Gründe für einen Betreuungsbedarf vorliegen. Bei Kindern im Schulalter wird dies nicht vorausgesetzt. Zukünftig muss auch für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter kein solcher Nachweis mehr erbracht werden.

Die Kitas werden neu gleichbehandelt. Damit fällt die Unterscheidung zwischen Kitas mit und ohne Leistungsvereinbarung weg. Die Höhe der Betreuungsgutscheine bezieht sich auf die realen Kosten der Kitas. Bis anhin wurden die Kosten eines subventionierten Platzes anhand von fixen, theoretischen Werten berechnet. Diese theoretischen Werte entsprechen nicht mehr den realen Kosten. Mit Blick auf den Fachkräftemangel sind Kitas auf Rahmenbedingungen angewiesen, die sich an der Realität orientieren, damit das Angebot auch in Zukunft aufrechterhalten werden kann.

Gegenüberstellung bisherige KITA-Verordnung – neue FEB-Verordnung

Inhalt	"Alte" Kita-Verordnung	"Neue" FEB-Verordnung	Bemerkung
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarkeit von Familie und Beruf • Förderung Kinder • Entlastung Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarkeit von Familie und Beruf • Förderung Kinder • Entlastung Eltern • Standortattraktivität 	Im Grundsatz gleiche Ziele mit leichter Ausweitung
Subventionierte Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Kindertagesstätten • Tagesstrukturen • Tagesfamilien 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindertagesstätten • Tagesstrukturen • Tagesfamilien 	Neu: Gleichbehandlung der Betreuungseinrichtungen
Wahlfreiheit	Auf definierte Angebote beschränkte Subventionen	Wahlfreiheit bei Angeboten	Neu: Gleiche Bedingungen für alle Erziehungsberechtigten
Zielgruppe	Familien mit Kindern	Familien mit Kindern	Gleiche Zielgruppe
Anspruchsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschule: Koppelung an Bedingungen zusätzlich zum Einkommen • Schule: Keine Bedingungen außer Einkommen 	Alle Familien: Keine Bedingungen außer Einkommen	Neu: Einheitliche Regelungen bei Kindern im Vorschul- und im Schulalter
Subventionsmethode	Sehr differenzierte Berechnung des Einkommens der Eltern und der theoretischen Normkosten der Angebote	Vereinfachung bei der Berechnung des Einkommens der Eltern, Orientierung an realen Vollkosten der Angebote	Neu: Vereinfachung der Berechnung

Was sind Betreuungsgutscheine?

Betreuungsgutscheine sind eine finanzielle Unterstützung für die familienergänzende Betreuung von Kindern. Betreuungsgutscheine können in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesstrukturen eingesetzt werden. Die Eltern können dabei frei wählen, wo sie ihr Kind betreuen lassen wollen. Bei der Betreuung in Kitas werden die Betreuungsgutscheine den Eltern direkt ausbezahlt. Anders bei den Tagesstrukturen. Die Institution Tagesstern deckt im Auftrag der Gemeinde Fehraltorf den Grossteil der Tagesstrukturen ab. Die Subventionen werden wie bis anhin direkt an die Institution überwiesen.

Mit den Betreuungsgutscheinen werden die Existenzsicherung von Familien sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. Die Höhe der Betreuungsgutscheine ist abhängig vom Einkommen.

Finanzielles

Durch den Systemwechsel auf das GutscheinSystem orientiert sich die Gemeinde bei der Subventionierung der Betreuung an den realen Kosten (durchschnittlich CHF 120.00/Kind über 18 Monate) und nicht mehr an den theoretischen Normkosten von CHF 108.00/Kind über 18 Monate. Gemäss Erhebung betragen die daraus resultierenden Mehrkosten in den Folgejahren bei gleichbleibender Subventionsgrenze rund CHF 50'000.00, jährlich wiederkehrend.

Die Höhe der Subventionsgrenze liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Gestützt auf seine Strategie zur Verbesserung der Standortattraktivität und des Wirtschaftsstandortes hat der Gemeinderat entschieden, die Subventionsgrenze auf den Mittelstand auszuweiten und auf CHF 150'000.00 zu erhöhen. Dies geschieht vorbehältlich der Zustimmung zur neuen FEB-Verordnung. Die dadurch zu erwartenden Mehrkosten belaufen sich auf zusätzlich jährlich CHF 150'000.00.

Subventionskosten von 2021 bis 2024

Die Subventionskosten werden jährlich budgetiert.

Jahr	2021	2022	2023	2024
Kindertagesstätten	CHF 135'500.00	CHF 164'200.00	CHF 143'800.00	CHF 121'600.00
Tagesfamilien	CHF 54'800.00	CHF 55'500.00	CHF 35'600.00	CHF 28'500.00
Tagesstrukturen	CHF 118'700.00	CHF 119'700.00	CHF 164'700.00	CHF 170'200.00
Total	CHF 309'900.00	CHF 339'400.00	CHF 344'100.00	CHF 320'300.00

Kinderbetreuung löst jedoch nicht nur Kosten aus. Alle Studien zeigen langfristig einen positiven Saldo für die öffentliche Hand. Je nach Studienansatz und regionalen Besonderheiten wird ein finanzieller Rückfluss bis zu CHF 1.80 pro investierten Franken ausgewiesen. Durch bezahlbare familienergänzende Betreuungsangebote können Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder zeitlich entlastet werden. Die dadurch gewonnene Zeit kann in die Aufnahme und Erweiterung einer Erwerbstätigkeit fliessen. Dadurch kann das Haushaltseinkommen erhöht werden. Eine ökonomische Analyse der Universität St. Gallen für Luzern, Kriens und Emmen zeigt, dass die Einführung von Betreuungsgutscheinen innert kurzer Zeit zu höheren Steuereinnahmen führte.

Betreuungsangebote als Förderangebote

Die Unterstützung von Kindern in ihrer Entwicklung ist primär Aufgabe der Eltern. Durch den gesellschaftlichen Wandel zeigt sich vermehrt, dass Kinder von Betreuungsangeboten durch die dort angebotene Förderung und Unterstützung profitieren.

Auch erfahren oftmals Kinder aus bildungsfernen Familien und aus Familien mit Migrationshintergrund durch ihre Eltern nicht genügend Anregung und Unterstützung. Die Gründe dafür sind meist sprachliche Defizite, ein für die Entwicklung des Kindes wenig förderliches Bildungsverständnis, fehlende Integration und mangelnde Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten sowie die geringen finanziellen Möglichkeiten der Eltern.

Der Besuch eines familienergänzenden Betreuungsangebots trägt für alle Kinder zu einer frühzeitigen Integration in ein anregendes Umfeld bei und ermöglicht den Erwerb der deutschen Sprache vor Schuleintritt. Wächst ein Kind in einem anregungsarmen Umfeld auf, können Defizite beim Schulstart häufig selbst im Laufe der gesamten Bildungskarriere nicht mehr aufgeholt werden. Der Besuch von guten vorschulischen Angeboten unterstützt die Kinder darin, mit guten Voraussetzungen in die Schule eintreten zu können. Es wird erwartet, dass sich dadurch die Ausgaben für Fördermassnahmen reduzieren.

Schlussbemerkungen

Familienergänzende Betreuungsangebote bieten mehr als nur Betreuung. Vielmehr können qualitativ hochwertige Angebote dazu beitragen, dass Kinder zusätzlich zur Förderung in der Familie gut auf das Leben vorbereitet werden. Eine hohe Qualität der Angebote und dass sich Erziehungsberechtigte die Angebote leisten können, sind zentrale Voraussetzungen dafür, dass Betreuungsangebote als Förderinstrumente dienen können. Dies zahlt sich auch finanziell aus durch zusätzliche Steuereinnahmen und eingesparte öffentliche Ausgaben.

Mit der neuen FEB-Verordnung und dem Wechsel auf Betreuungsgutscheine ist gewährleistet, dass den veränderten Rahmenbedingungen, den anstehenden gesetzlichen Anpassungen im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung und den Bedürfnissen der Eltern Rechnung getragen wird.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung) vom 16. Juni 2025 wird genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte der Revision der Kita-Verordnung geprüft und kommt zu folgendem Abschied:

1. Die RPK stellt fest, dass die bestehende Verordnung aus dem Jahr 2011 zwecks Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen letztmals im Jahre 2021 angepasst wurde.
2. Die vom Gemeinderat angeführten Gründe für die FEB-Verordnung, welche die bestehende Verordnung ersetzt, vermögen dem Grundsatz nach zu überzeugen.
3. Die neue Regelung führt zwar zu geschätzten Mehrkosten von rund CHF 50'000 pro Jahr; gleichzeitig sollte sich der Administrationsaufwand aber verringern.
4. Die RPK begrüßt, dass durch die Einführung der FEB-Verordnung nun alle Kinderbetreuungsstätten gleich behandelt werden sollen, womit die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit nur einigen wenigen Kinderbetreuungsstätten aufgehoben werden können, was zu einer grösseren Flexibilität für die Eltern führt.
5. Die RPK hält fest, dass die Erhöhung der Subventionsgrenze in der Kompetenz des Gemeinderates liegt und für die Entscheidungsfindung der RPK somit nicht relevant war.
6. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile kommt die RPK zum Schluss, dass die FEB-Verordnung sowohl aus finanzrechtlichen als auch finanzpolitischen Gründen zulässig ist und daher zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass gibt.
7. Aus all diesen Gründen beantragt die RPK, der Einführung der FEB-Verordnung mit JA zuzustimmen.

Fehraltorf, 15. April 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Ulrich Hürlimann
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar